

**DRPR-Verfahren 07/2015:
Beschwerdeausschuss Politik
Fall: „Bullerjahn“ - Ratsbeschluss**

Geschäftsstelle des Deutschen Rates
für Public Relations
c/o Prof. Dr. Günter Bentele
Institut für KMW, Universität Leipzig
Postfach 100920
04009 Leipzig
Tel. 0341-9735 751
Fax 0341-9735 749
E-Mail: info@drpr-online.de
www.drpr-online.de

getragen von
DPRG GPRA BDP DEGEPOL

Leipzig, im September 2016

Zur Sachlage:

Ausgehend von der Beschwerde vom 01.10.2015 hat sich der DRPR mit dem Vorwurf beschäftigt, dass die Sendung „SAW Spezial Thema Opferschutz“ vom 29.06.2015 und „SAW Spezial Thema Stark III“ vom 07.09.2015, ausgestrahlt im Programm SAW der Rundfunkveranstalterin VMG Verlags und Medien GmbH & Co. KG, gegen die Transparenznormen u.a. des Kommunikationskodex sowie der DRPR-Richtlinien verstoßen hat.

Im Kern ging es um die Frage, ob die Finanzierung der zweistündigen Sondersendung vom Finanzministerium, das unter der Verantwortung des damaligen Finanzministers Jens Bullerjahn stand, ausreichend transparent gemacht worden war. Zudem war zu klären, ob der Absender der Botschaften in der Sendung leicht zu erkennen war und somit eine Täuschung Dritter über die Absender ausgeschlossen werden konnte.

Normative Grundlagen für das Verfahren waren der Deutsche Kommunikationskodex, der das Thema „Transparenz“ in Punkt 1 behandelt, die Art. 4, 14 und 15 des Code de Lisbonne sowie der Art. 1.4 der DRPR-Richtlinie zur Kontaktpflege im politischen Raum sowie der.

Vorsitzender
Prof. Dr. Günter Bentele

Stellvertretender Vorsitzender
Matthias Rosenthal

Ehrevorsitzender
Dr. Horst Avenarius

Mitglieder
Markus Beeko
Carsten J. Diercks
Prof. Dr. Alexander Güttler
Prof. Dr. Stefan Hencke
Dr. Frank Herkenhoff
Dr. Kurt Hesse
Dorothee Hutter
Volker Knauer
Regine Kreitz
Veit Mathauer
Norbert Minwegen
Tobias Mündemann
Ulrike Propach
Monika Prött
Dr. Jörg Schillinger
Dr. Hans-Jörg Schmedes
Sergius Seeborn
Marco Vollmar
Axel Wallrabenstein

Beschluss:

Der DRPR rügt den ehemals verantwortlichen Finanzminister des Landes Sachsen-Anhalt, Herrn Jens Bullerjahn und das damals zuständige Ministerium für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt für mangelnde Transparenz bei der Angabe der Finanziere und Auftraggeber der Sendungen „SAW Spezial Thema Opferschutz“ vom 29.06.2015 und „SAW Spezial Thema Stark III“ vom 07.09.2015

Begründung:

Die genannten Sendungen verstoßen gegen die o.g. Transparenzgebote im Deutschen Kommunikationskodex, im Code de Lisbonne und in der DRPR-Richtlinie zur Kontaktpflege im politischen Raum. Auch die Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) hatte bereits die unzulässige Themenplatzierung, sowie den Verstoß gegen die Transparenzvorgaben beim Sponsoring, verurteilt und ein entsprechendes Bußgeld festgesetzt.

Minister Jens Bullerjahn und das Finanzministerium Sachsen Anhalt hatten im Sommer 2015 den Privatsender SAW der Rundfunkveranstalterin VMG Verlags und Medien GmbH & Geld für die Ausstrahlung der Sondersendungen finanziell unterstützt bzw. die Sendungen bezahlt. In der Berichterstattung über den Fall ist von einer Summe um 10.000 Euro die Rede. Gemäß der einschlägigen DRPR-Richtlinie ist es bei politischen Kampagnen dringend erforderlich, Auftraggeber zu nennen und die Finanzierung transparent zu machen. Es ist ein normatives Gebot, die Auftraggeber solcher Sendungen gegenüber der Öffentlichkeit transparent zu machen. Denn es muss für die Öffentlichkeit erkennbar sein, welche Auftraggeber und somit Interessen hinter den Botschaften der Sendung stehen. Zudem ist jeder Versuch, die Öffentlichkeit zu täuschen, nicht zulässig (Art. 15 Code de Lisbonne). Die Tatsache, dass der Absender und die Finanzierung nicht klar erkennbar waren, sieht der Rat einen klaren Verstoß gegen einschlägige Transparenzgebote der Kommunikations- und PR-Branche und spricht gegenüber Herrn Jens Bullerjahn und dem Ministerium eine Rüge aus.

Normative Grundlagen:

Deutscher Kommunikationskodex:

(1) PR- und Kommunikationsfachleute sorgen dafür, dass der Absender ihrer Botschaften klar erkennbar ist. Sie machen ihre Arbeit offen und transparent, soweit dies die rechtlichen Bestimmungen und die Verschwiegenheitsverpflichtungen gegenüber den jeweiligen Arbeits- oder Auftraggebern zulassen.

(2) PR- und Kommunikationsfachleute respektieren die Trennung redaktioneller und werblicher Inhalte und betreiben keine Schleichwerbung. Näheres regelt die DRPR-Richtlinie zur Schleichwerbung.

DRPR Richtlinien

DRPR-Richtlinie zur Kontaktpflege im politischen Raum:

Artikel 1 Transparenzgebot

1.4 Politische Kampagnen sind ein Instrument der Einflussnahme auf die öffentliche Meinungsbildung. Sie müssen daher offen geführt werden und die Grundsätze redlicher PR-Arbeit beachten. Auftraggeber müssen bei Presse-Anfragen genannt werden.

Code de Lisbonne:

Artikel 4

Public Relations-Aktivitäten müssen offen durchgeführt werden. Sie müssen leicht als solche erkennbar sein, eine klare Quellenbezeichnung tragen und dürfen Dritte nicht irreführen.

Artikel 14

Die in diesem Kodex – insbesondere in den Artikeln 2, 3, 4 und 5 – festgehaltene Geisteshaltung beinhaltet die ständige Respektierung des Rechts auf Information durch die Public Relations-Fachleute sowie die Pflicht zur Bereitstellung von Informationen, soweit es die Wahrung des Berufsgeheimnisses zulässt. Sie umfasst ferner die Respektierung der Rechte und der Unabhängigkeit der Informationsmedien.

Artikel 15

Jeder Versuch, die Öffentlichkeit oder ihre Repräsentanten zu täuschen, ist nicht zulässig. [...]